BLKB

Ehe- und Erbrecht

Die Ehe bietet rechtliche Sicherheit in vielen Lebensbereichen. Doch auch bei verheirateten Paaren gibt es im Bereich Ehe- und Erbrecht wichtige Punkte zu beachten, insbesondere wenn spezielle Wünsche für die Vermögensaufteilung bestehen oder die gesetzlichen Vorgaben ergänzt werden sollen. Mit einer durchdachten Nachlassplanung können Sie sicherstellen, dass Ihr Vermögen im Sinne Ihrer Vorstellungen verteilt wird und Ihr Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin bestmöglich abgesichert ist.

Das Eherecht
Das Ehegüterrecht regelt die Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten während der Ehe und bestimmt, wie das eheliche Vermögen bei Auflösung der Ehe (zum Beispiel Scheidung oder Tod) aufgeteilt wird. Es stellt ferner Regeln für die Verwaltung des ehelichen Vermögens und die Haftung gegenüber Drittpersonen auf.

Die Güterstände
Das heutige Eherecht kennt drei Güterrechtsmodelle, die sogenannten Güterstände, unter denen die Ehegatten wählen können: den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung. Alle Ehepaare, die nach dem 1. Januar 1988 geheiratet haben, unterstehen automatisch für die ganze Dauer der Ehe dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Haben Sie vor diesem Datum geheiratet, bis heute keine ehevertragliche Regelung getroffen und auch nicht erklärt, den altrechtlichen Güterstand der Güterverbindung beibehalten zu wollen, gilt für Sie ebenfalls der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

Die Vermögensverhältnisse
Die Errungenschaftsbeteiligung unterscheidet vier Vermögensmassen:

– das Eigengut der Ehefrau
– die Errungenschaft der Ehefrau
– das Eigengut des Ehemannes
– die Errungenschaft des Ehemannes

Das **Eigengut** umfasst von Gesetzes wegen (Artikel 198 ZGB):

– die ausschliesslich persönlichen Gegenstände eines Ehegatten (zum Beispiel Schmuck, Kleidung),
– die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zufallen (zum Beispiel Schenkungen),
– Genugtuungsansprüche,
– Ersatzanschaffungen für das Eigengut.

Zur **Errungenschaft** jedes Ehegatten zählen namentlich (Artikel 197 ZGB):

– sein Arbeitserwerb,
– die Leistungen von Personalfürsorgestiftungen (Pensionskassenrenten), Sozialversicherungen (wie AHV, IV und Unfallversicherung) und Sozialfürsorgeeinrichtungen (private und staatliche Sozialhilfe),
– die Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit,
– die Erträge des Eigengutes,
– Ersatzanschaffungen für die Errungenschaft.

Wissen Sie nicht mehr genau, wem ein Gegenstand gehört, wird Miteigentum beider Ehegatten angenommen, und zwar Errungenschaft. Wollen Sie später sicher sein, wem was gehört, empfiehlt sich die Erstellung eines Inventars.

Beendigung des Güterstandes
Bei der Auflösung des Güterstandes durch Tod, Scheidung oder bei Wechsel zu einem anderen Güterstand müssen die Vermögenswerte der Ehegatten ausgeschieden werden. In dieser güterrechtlichen Auseinandersetzung wird die Errungenschaft der Ehepartner ermittelt. Jeder Ehegatte behält die Hälfte seines Vorschlags und hat Anspruch auf die Hälfte des Vorschlags seines Partners. Ob die anderen Güterstände Gütergemeinschaft und Gütertrennung in Ihrem Fall sinnvoller sind, hängt von Ihren familiären und finanziellen Verhältnissen ab.

Das gesetzliche Erbrecht in der Ehe
Nachdem das Eherecht festgelegt hat, wie hoch das Nachlassvermögen des verstorbenen Ehepartners ist, ist nun das Erbrecht genauer anzuschauen.

Ohne besondere Regelungen gilt die **gesetzliche Erbfolge**:

- Der überlebende Ehepartner erbt neben den Kindern die Hälfte des Nachlasses.
- Gibt es keine Kinder, aber Eltern des Verstorbenen, erbt der Ehepartner drei Viertel des Nachlasses, während ein Viertel an die Eltern geht.
- Gibt es keine Kinder und keine Eltern sowie keine Geschwister und Neffen/Nichten, wird der Ehepartner Alleinerbe.

Das Gesetz bietet somit eine Grundabsicherung, aber oft besteht der Wunsch, die Erbteilung individuell zu gestalten, zum Beispiel:

- den Ehepartner stärker zu begünstigen,
- Kinder oder andere Familienmitglieder finanziell stärker zu berücksichtigen bei Patchworksituationen,
- Pflichtteile optimal zu nutzen.

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten
Für eine individuelle Nachlassregelung gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- **Ehevertrag:** Ein Ehevertrag regelt die Vermögensaufteilung zu Lebzeiten und im Todesfall. Insbesondere Paare mit Gütergemeinschaft oder Gütertrennung können so klare Verhältnisse schaffen. Bei verheirateten Paaren mit gemeinsamen Kindern können Sie regeln, dass im Todesfall der überlebende Ehegatte beide Errungenschaften erhält.

- **Testament:** Mit einem Testament können Sie bestimmen, wie Ihr Nachlass im Detail aufgeteilt werden soll. So können Sie Ihren Ehepartner über die gesetzliche Erbfolge hinaus begünstigen oder einzelne Vermögenswerte gezielt zuteilen.

- **Erbvertrag:** In einem Erbvertrag können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner und anderen Erben verbindliche Vereinbarungen zur Vermögensaufteilung treffen.

Besondere Situationen berücksichtigen

- **Immobilienbesitz:** Wenn Immobilien Teil des Nachlasses sind, können spezielle Regelungen helfen, den Ehepartner vor einer Liquidation oder Erbteilung zu schützen.
- **Patchworkfamilien:** Bei Kindern aus früheren Beziehungen ist es besonders wichtig, klare Regelungen für die Erbfolge zu treffen, um spätere Konflikte zu vermeiden.

Planen Sie frühzeitig
Mit einer durchdachten Nachlassplanung schaffen Sie Klarheit und schützen Ihre Familie vor Unsicherheiten. Unsere Fachleute stehen Ihnen gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung, um Ihre Anliegen zu besprechen und die beste Lösung für Ihre individuelle Situation zu finden.
Die Kosten für eine Nachlassplanung bei der BLKB betragen 200 CHF (zzgl. MWST) pro Stunde.

Kontaktieren Sie uns für eine persönliche Beratung – wir unterstützen Sie gerne.

blkb.ch/vorsorge

Disclaimer
Die Ausführungen und Angaben in dieser Publikation wurden von der BLKB nach bestem Wissen, teilweise aus externen Quellen, welche die BLKB als zuverlässig beurteilt, ausschliesslich zu Informations- und Werbezwecken zusammengestellt. Die BLKB haftet nicht für falsche oder unvollständige Informationen sowie aus der Nutzung von Informationen und der Berücksichtigung von Meinungsäusserungen entstehende Verluste oder entgangene Gewinne. Die Angaben dienen als unverbindliche Grundlage für weitere Gespräche mit Fachpersonen und entbinden die/den Empfänger/in nicht von ihrer/seiner eigenen Beurteilung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gilt diese für alle Geschlechter. Die Begriffe «Ehefrau» und «Ehemann» umfassen alle Personen in Ehegemeinschaften, unabhängig vom Geschlecht.

Basellandschaftliche Kantonalbank
Rheinstrasse 7, 4410 Liestal
+41 61 925 94 94
kundencenter@blkb.ch
blkb.ch